

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Werther vom 10. 12. 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 26. 11. 2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werther:

„Kleine Entdecker“, OT Großwechungen, Bachstraße 13
und
„Abenteuerland“, OT Werther, Dorfstraße 66.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Werther erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner und Schuldner der Verpflegungsgebühr

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und Schuld der Verpflegungsgebühr

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.
- (3) Für die Kinder, die vorübergehend/ besuchsweise(max. 3 Wo/Jahr) die Kindertagesstätte besuchen, sind die anteilige Betreuungsgebühr (je Tag) zuzüglich Verpflegungsgebühren zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. bis zu drei Wochen in den Sommerferien.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung und bei Kuraufenthalt die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen (zusammenhängend) nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Ein Nachweis der Erkrankung/Kuraufenthalt ist zeitnah vorzulegen.
Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt der Elternbeitrag unberührt.

- (4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke) **5,40 Euro** pro Tag/pro Kind

Frühstück	0,70 €
Mittagessen	3,45 €
Vesper	0,70 €
Getränke	0,55 €
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag (geltend gemacht) **erhoben**. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt eine weitere Erhöhung des Elternbeitrages.

Tabelle 1: Staffelung für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (115 %)

1. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	210,00 €	265,00 €	320,00 €
01.01.2023	215,00 €	270,00 €	325,00 €

2. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	160,00 €	200,00 €	240,00 €
01.01.2023	165,00 €	205,00 €	245,00 €

3. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	105,00 €	135,00 €	160,00 €
01.01.2023	110,00 €	140,00 €	165,00 €

4. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	50,00 €	65,00 €	80,00 €
01.01.2023	55,00 €	70,00 €	85,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	185,00 €	230,00 €	275,00 €
01.01.2023	190,00 €	235,00 €	280,00 €

2. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	140,00 €	175,00 €	210,00 €
01.01.2023	145,00 €	180,00 €	215,00 €

3. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	90,00 €	115,00 €	140,00 €
01.01.2023	95,00 €	120,00 €	145,00 €

4. Kind der Familie			
	Bis 6 Stunden	Bis 9 Stunden	Bis 11 Stunden
01.01.2021	45,00 €	55,00 €	70,00 €
01.01.2023	50,00 €	60,00 €	75,00 €

- (3) Für das fünfte und jedes weitere betreute Kind einer Familie wird für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Werther kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf dem Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei der Gemeindeverwaltung, (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung Werther unter Vorlage der notwendigen Unterlagen **unverzüglich** zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (jeweils zuständiger Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß der jeweils gültigen Gesetzlichkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der **§ 7 – Elternbeitragsfreiheit** - tritt rückwirkend zum 1. 8. 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kita-Gebühren-Satzung vom 15. 05. 2018 und die 1. Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 10. 12. 2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr.:25/20 vom 26. 11. 2020 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 03. 12. 2020 Akt.-Zei.: 15.0.11824.06-49/2020/Rie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 10. 12. 20
Gemeinde Werther

Weidt
Bürgermeister